Bundesnetzagentur

EEG-Umlage und Meldepflichten im Kontext von Elektromobilität

Julia Böhm LL.M., Referat Erneuerbare Energien

31. Fachgespräch Clearingstelle EEG/KWKG

Berlin, 26. September 2018

Übersicht

1. Grundsätzliches zur EEG-Umlagepflicht
2. Regelungen im EnWG und EEG
3. E-Mobil als Verbrauchseinrichtung
4. Ladevorgang Strom aus dem Netz
5. Ladevorgang Strom aus Eigenversorgung
6. Ladevorgang und Mieterstromzuschlag
7. Zukunft: E-Mobil als Verbrauchseinheit und Stromspeicher
8. Meldepflichten nach dem EEG
9. Meldepflichten nach der MaStRV
10. Meldepflichten nach der LSV/Ladesäulenkarte
11. Fazit und Ausblick

1. Grundsätzliches zur EEG-Umlagepflicht (1)

Auf jede Kilowattstunde Strom, die an Letztverbraucher geliefert bzw. von ihnen letztverbraucht wird, ist gemäß §§ 60, 61 EEG die **volle EEG-Umlage** zu zahlen, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche **Sonderregelung** die Umlagepflicht vollständig oder anteilig entfallen lässt.

1. Grundsätzliches zur EEG-Umlagepflicht (2)

Zur Klärung der **Höhe** und des **Schuldners** der EEG-Umlage, ist zu bestimmen wer

- **Betreiber** der **Stromerzeugungsanlage** ist und
- wer Betreiber der Verbrauchseinrichtung (**Letztverbraucher**) ist

- Bei Personenverschiedenheit liegt Stromlieferung vor, bei Personenidentität kann Eigenversorgung vorliegen.
- Bei Stromlieferung ist der Lieferant (EltVU), bei Eigenversorgung der Eigenversorger (Letztverbraucher) Schuldner der EEG-Umlage.
- Der Schuldner der EEG-Umlage hat Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber.
- **Kein Privileg ohne hinreichenden Nachweis!**

§ 3 Nr. 25 EnWG:

„Letztverbraucher" natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich.

- Durch diesen Passus wird für die Regelungen des **EnWG** der Strombezug der Ladepunkte dem Letztverbrauch und die Betreiber von Ladepunkten den Letztverbrauchern **gleichgestellt** (gesetzliche Fiktion).
- Durch den Betrieb von Ladepunkten wird der Betreiber daher **nicht automatisch** zu einem **Stromlieferanten/EVU.**

- **ABER:** Diese Regelung ist europarechtskonform dahingehend auszulegen, dass damit nicht bestimmt werden soll, dass die Lieferung von Elektrizität an E-Mobile kein „Vertrieb" i.S.d. Entflechtung (v.a. § 3 Nr. 38 EnWG) sein soll.

2. Regelungen im EnWG und im EEG

EEG:

Nicht geändert: § 3 Nr. 33 EEG 2017

„Letztverbraucher" jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht.

- Die **Letztverbraucherfiktion** des EnWG gilt **nicht für das EEG**. Der Betreiber eines Ladepunktes wird dadurch nicht zu einem Letztverbraucher.
- Betreiber der Verbrauchseinrichtung (E-Mobil) analog zu Betreibereigenschaft einer Stromerzeugungsanlage:
  - wer die **tatsächliche Herrschaft** über die Anlage ausübt
  - ihre **Arbeitsweise** eigenverantwortlich bestimmt und
  - das **wirtschaftliche Risiko** trägt

3. E-Mobil als Verbrauchseinrichtung

- Ist ein gewöhnliches E-Mobil, das den im Auto erzeugten Strom ausschließlich im Auto verbraucht, als eine **einheitliche Letztverbrauchseinrichtung** zu betrachten?
- Oder ist die **Batterie** im E-Mobil als eigenständige Stromspeicheranlage/ Letztverbrauchseinrichtung und der **E-Motor** als eigenständige Verbrauchseinrichtung zu unterscheiden?

- ➢ E-Mobil wie jede andere gewöhnliche elektrische Verbrauchseinrichtung mit Akku (z.B. Handy) einzuordnen
- ➢ energiewirtschaftlich für EEG-Umlagepflicht lediglich auf Stromverbrauch für das Einspeichern in das E-Mobil abstellen ("unterbrechbare/mobile Verbrauchs-einrichtung" in Abgrenzung zu Stromspeichern).

4. Ladevorgang Strom aus dem Netz

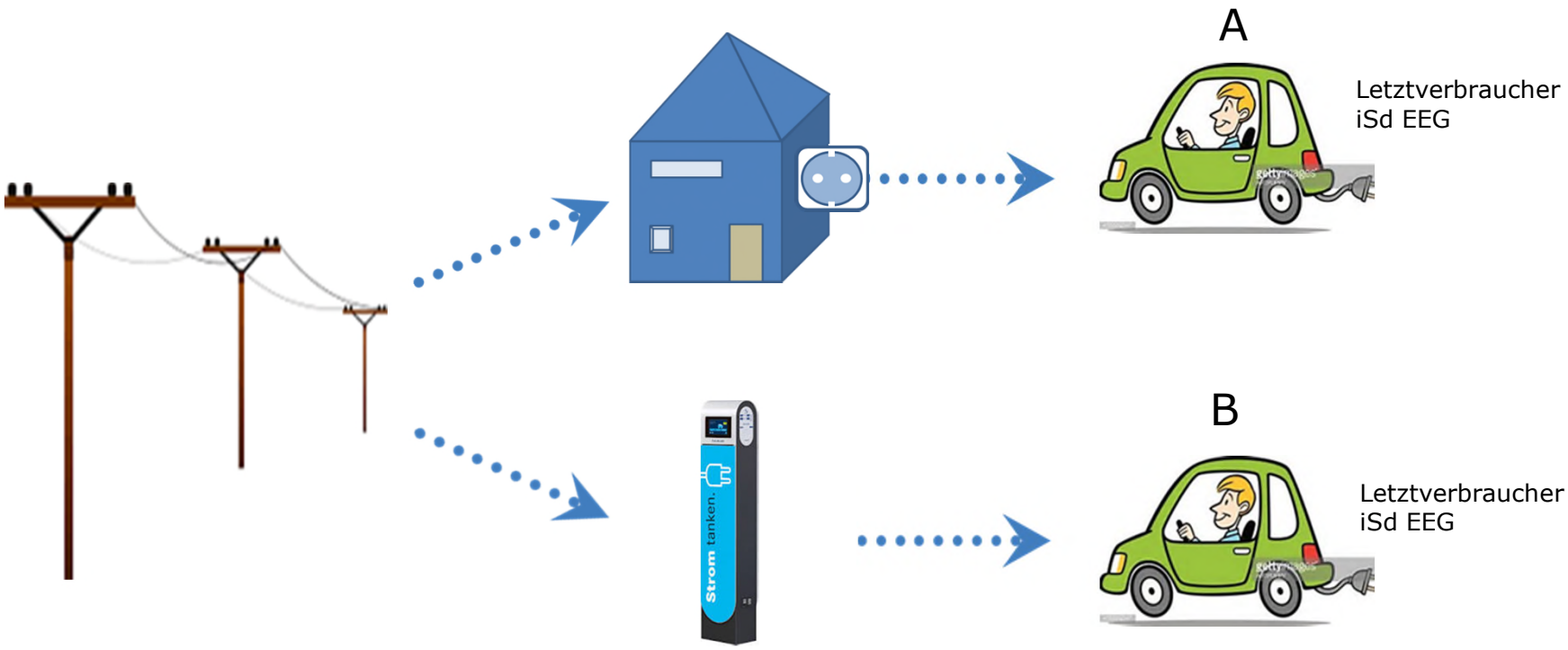

EEG-Umlage

- Betreiber des Elektroautos ist Letztverbraucher nach dem EEG.
- Ladevorgang am eigenen Netzanschluss → Lieferant ist verpflichtet, EEG-Umlage auf Ladestrom zu zahlen (wie bei jeder Verbrauchseinrichtung an der heimischen Steckdose).
- Ladevorgang an öffentlichen Ladepunkten → Lieferant (je nach Modell, z.B. Ladepunktbetreiber) ist verpflichtet EEG-Umlage zu zahlen.

5. Ladevorgang Strom aus Eigenversorgung (1)

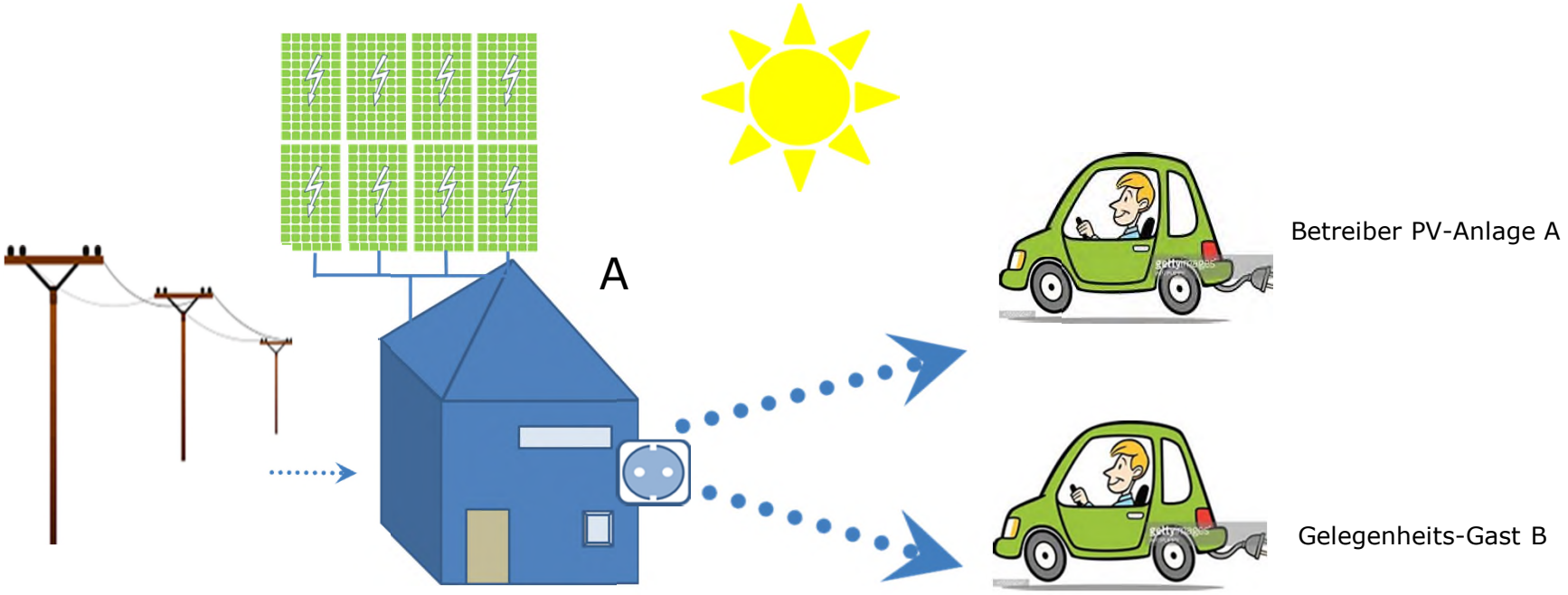

EEG-Umlage bei Ladevorgang aus Eigenversorgung

- Reduzierte/keine EEG-Umlage, soweit Eigenversorgung (u.a. Personen-identität!) vorliegt gemäß §§ 61a ff. EEG. Eigenversorger muss EEG-Umlage insoweit selbst zahlen.
- Zurechnung zwischenzeitlicher Geringverbräuche von Dritten, „wie z.B. Gästen, Putzhilfen, Handwerkern" zum heimischen Letztverbrauch (BNetzA Leitfaden Eigenversorgung, S. 24). Keine Lieferung → Eigenversorgung insoweit möglich.
- Einhaltung der Zeitgleichheit muss durch Messkonzept sichergestellt sein. Soweit keine zeitgleiche Eigenversorgung vorliegt → Lieferung.

5. Ladevorgang Strom aus Eigenversorgung (2)

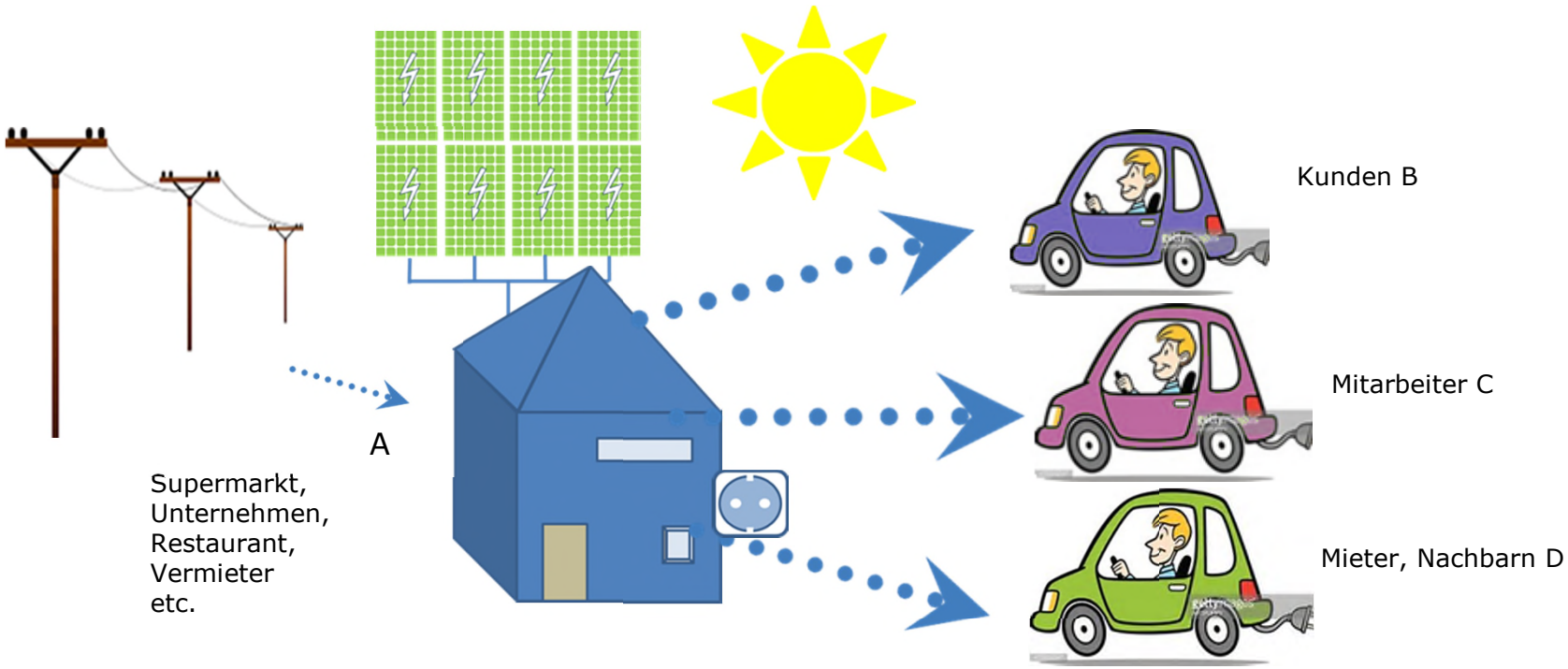

EEG-Umlage bei Ladevorgang von Kunden/Mitarbeitern/Mietern/etc.

- Keine Zurechnung der Ladestromverbräuche dritter E-Mobil-Betreiber (B,C,D) zum Letztverbrauch von A, wenn der enge Rahmen zwischenzeitlicher Geringverbräuche überschritten ist.
- Volle EEG-Umlage muss vom Lieferanten (A) gezahlt werden. Alle Rechte und Pflichten eines EltVU sind zu erfüllen.
- Unentgeltlichkeit ändert daran nichts.

6. Ladevorgang und Mieterstromzuschlag

Einbindung von Ladepunkten in nach § 21 Abs. 3 EEG geförderte **Mieterstromkonzepte**?

- Grundsätzlich ja, solange Tatbestandsmerkmale erfüllt sind (vgl. Hinweis zum Mieterstromzuschlag, www.bundesnetzagentur.de/eeg-kwkg-hinweise)
- „Verbraucht in **Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang**" kann auch den Ladevorgang z.B. über eine Garagen-Steckdose (auch in Form einer Wallbox) umfassen.
- Eigenversorgung, mit z.B. Ladestrom für das E-Mobil des Anlagenbetreibers, ist als „Mieterstrom" ausgeschlossen.
- Solche Nicht-Mieterstrom-Verbräuche müssen durch **messtechnische Erfassung** abgegrenzt und gesondert behandelt werden.

7. Zukunft: E-Mobil als VE und Stromspeicher

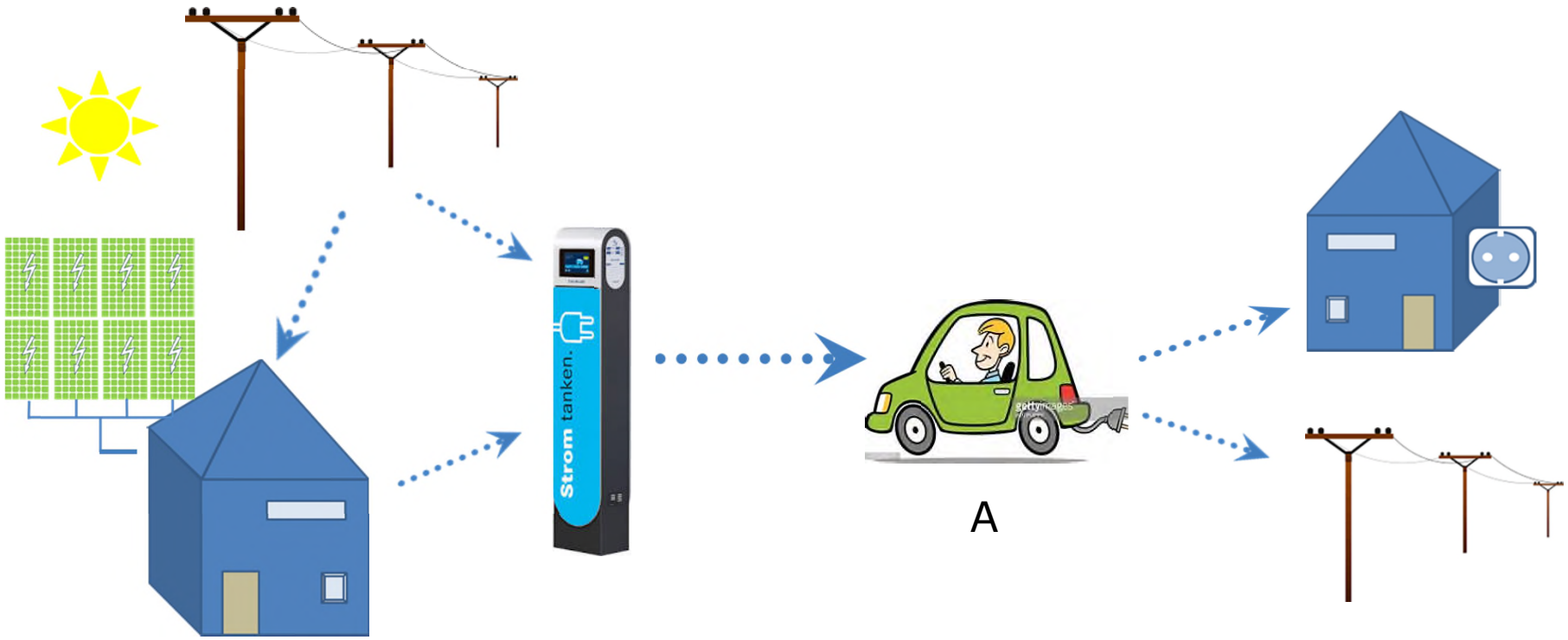

Praktische/rechtliche Probleme

- Der im E-Mobil erzeugte Strom wird in Kundenlagen oder ins Netz ausgespeichert und somit nicht im Auto, sondern in anderen Verbrauchseinrichtungen verbraucht.
- Alle Funktionen, die der Betreiber des E-Mobils (A) wahrnimmt (z.B. Letztverbraucher, Betreiber einer StrEA, EltVU, ggfs. Eigenversorger Ein/Aus-speicherseite, etc.) müssen energiewirtschaftlich und messtechnisch ordnungsgemäß abgebildet werden –> praktische Herausforderung.

7. Zukunft: E-Mobil als VE und Stromspeicher

- E-Mobil-Batterie wird als eigenständiger Stromspeicher (StrEA und Letztverbrauchseinrichtung) genutzt und ist so zu behandeln. Wenn Rückspeisung stattfindet, scheidet Einordnung als einheitliche (unterbrechbare/mobile) Verbrauchseinrichtung aus.

→ **Anwendung § 61 k EEG?**

- E-Mobil mit Rückspeisung → § 61 k EEG anwendbar
- E-Mobil als (unterbrechbare/mobile) Verbrauchseinrichtung → § 61k EEG nicht erforderlich
- Energiewirtschaftlich sind die beiden Funktionen Einspeichern und Ausspeichern auseinanderzuhalten und die EEG-Umlage nach den üblichen Regelungen abzurechnen (mit allen Privilegien und entsprechenden Nachweisen).

8. Meldepflichten nach dem EEG

Elektrizitätsversorgungs-unternehmen bei Lieferung an Dritte (z.B. an Betreiber von E-Mobilen), § 74 EEG

- Unverzügliche Meldung von Basisdaten an ÜNB.
- monatliche elektronische Mitteilung der an Letztverbraucher gelieferten Strommenge.
- Für die Inanspruchnahme der Sonderreglung für Stromspeicher sind zusätzliche Meldepflichten zu beachten (§ 74 Abs. 2 S. 3 EEG).
- Vorlage Endabrechnung bis zum 31.5. des Folgejahres gegenüber ÜNB.

Eigenversorger/Letztverbraucher (z.B. an Betreiber von E-Mobilen), § 74a EEG

- Unverzügliche Meldung bestimmter Basisdaten an ÜNB oder VNB bis 31.5/28.2.
- Alle Angaben, die zur Erstellung der Endabrechnung notwendig sind, insb. umlagepflichtige Jahresstrommengen bis 31.5./28.2. des Folgejahres.
- Für Sonderreglung Stromspeicher sind zusätzliche Meldepflichten zu beachten (§ 74a Abs. 2 S. 5 EEG).
- Sofern finanzieller Vorteil aus Eigenversorgungs-Privileg 500.000 EUR p.a. übersteigt, ist Meldung bestimmter Angaben an BNetzA zu machen (EU-Beihilfetransparenz).

9. Meldepflichten nach der MaStRV

- **Keine** explizite **Registrierungs- bzw. Meldepflicht** für Betreiber von Ladepunkten/-betreibern oder -nutzern.
- Ladepunkte als Stromverbrauchseinheiten registrierungspflichtig (Gedanke aus § 3 Nr. 25 EnWG), wenn sie unmittelbar an Hoch- oder Höchstspannung angeschlossen sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 MaStRV.
- Ladesäulenbetreiber als Stromlieferant im MaStR registrierungspflichtig? Änderung der MaStRV geplant.
- Betreiber der Elektromobile nicht meldepflichtig nach § 2 Nr. 12 MaStRV, da Pflicht nur für ortsfeste Einheiten (Stromerzeugungs/-verbrauchseinheiten) gilt.

10. Meldepflichten nach der LSV

- **Europarechtliche Grundlage**: AFID-Richtlinie 2014/94/EU (Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe).
- Umsetzung in Deutschland durch die **Ladesäulenverordnung**. Anwendung auf öffentlich zugängliche Ladepunkte.
  - Regelungen zu Mindestanforderungen an die technische Sicherheit und Interoperabilität
  - Anzeige- und Nachweispflichten der Betreiber, § 5 LSV, gegenüber der **BNetzA**
  - Prüf-/Untersagungskompetenzen der BNetzA, § 6 LSV
  - Veröffentlichung der „**Ladesäulenkarte**" im Internet

10. Die Ladesäulenkarte

www.bundesnetzagentur.de/ladesaeulenkarte

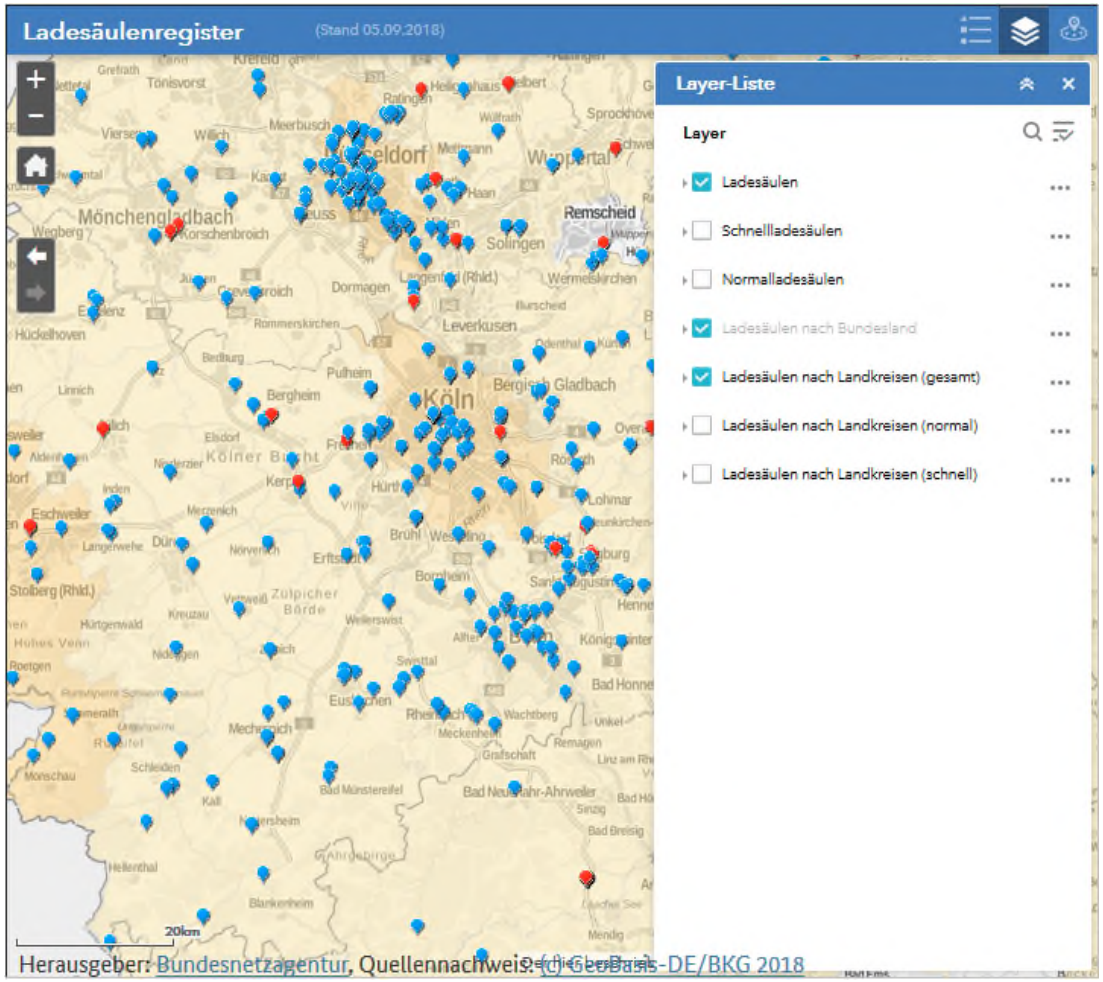

Alle Ladeeinrichtungen:

- Veröffentlichung zugestimmt
- Steckerkonformität erfüllt
- technische Standards
- Nachgewiesen

➢ Nicht alle Ladepunkte müssen gemeldet werden

Aktuell (September 2018)

- 6386 Ladesäulen
- 12749 Ladepunkte
- 947 Betreiber
- 01.01.2018: 53.861 reine E-Autos (Quelle: Kraftfahrtbundesamt)

11. Fazit und Ausblick

- Anwendung der **EEG-Umlageregeln** ist - auch im Kontext der Elektromobilität - **nicht einfach** – insbesondere wenn es um Privilegien geht.
- Anwendung allgemeiner Regelungen und des BNetzA Leitfadens zur Eigenversorgung führt aber (in der Regel) zu **befriedigenden Ergebnissen**.
- Bedarf für **gesetzliche Änderungen** im Kontext von Elektromobilität?
  - Angleichung Letztverbraucherbegriff EEG/EnWG?
  - Klarstellung mobile/unterbrechbare Verbrauchs-einrichtung?
- ABER: jedenfalls keine **Ausweitung der Eigenversor-gungsprivilegien** oder **negative Beeinflussung des Ladestrommarktes.**
- Es gelten die **allgemeinen Meldepflichten** des EEG. Im Rahmen des **MaStRs** sind Vereinfachungen für die Meldung für Stromlieferanten geplant.

Bundesnetzagentur

Sind noch Fragen offen?

Julia Böhm, LL.M. European Law (Edinburgh)
Referat Erneuerbare Energien

+49 228 14-4876
julia.boehm@bnetza.de

Back Up

Ladestrom-Lieferung bei reiner Weiterverteilung

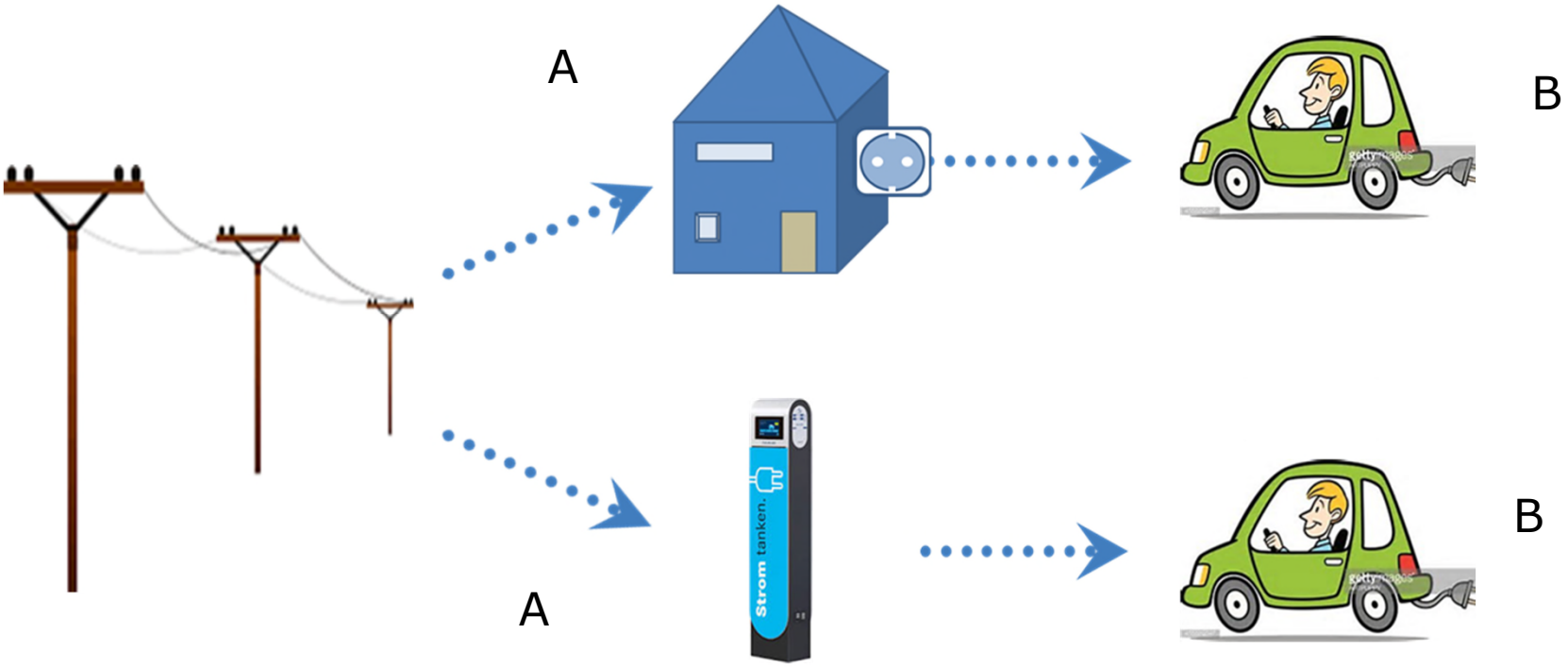

EEG-Umlage

- Es gelten die allgemeinen Grundsätze des EEG.
- Siehe den folgende Exkurs.

Exkurs: Reine Weiterverteilung von Strom

Reine Weiterverteilung von Netzstrom in der Kundenanlage

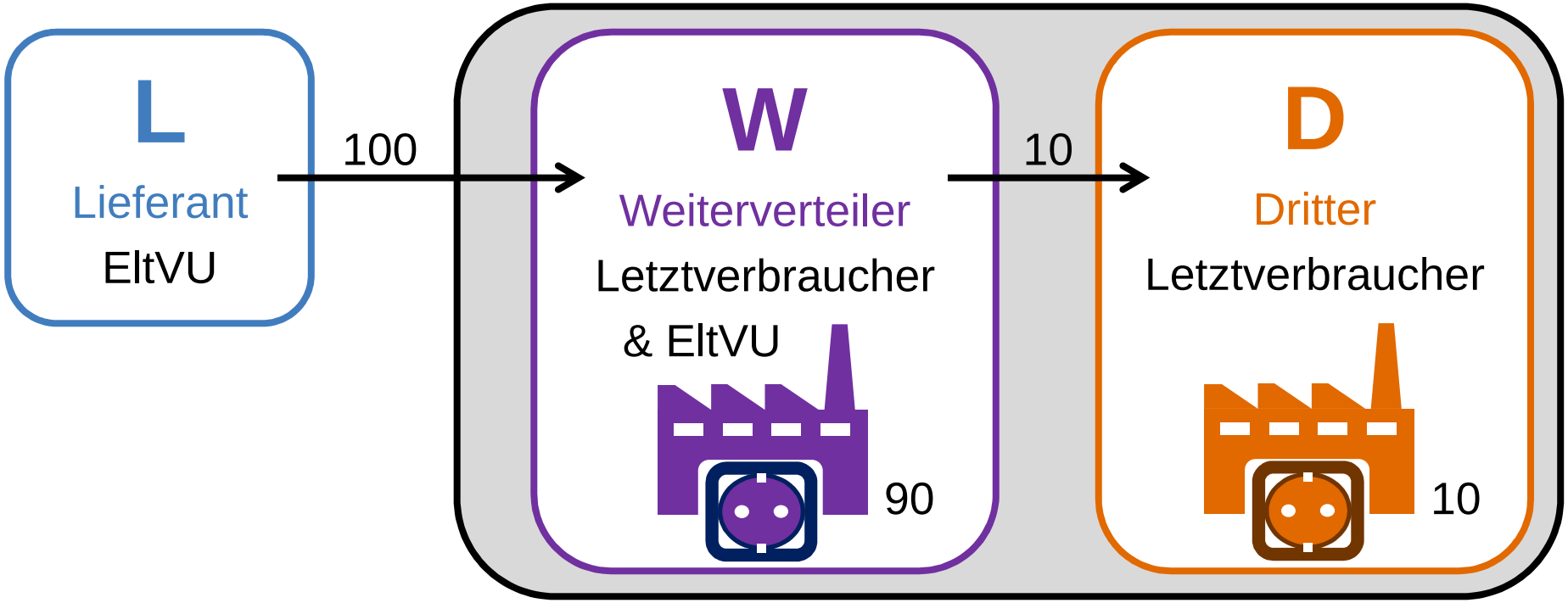

W ist als EltVU verpflichtet zur:

- EltVU-Mitteilung an den ÜNB nach § 74 EEG
- Zahlung EEG-Umlage auf seine Liefermengen an **D**

Exkurs: Weiterverteilung bei einheitlicher EEG-Umlage

<u>Zahlung der EEG-Umlage</u> für Liefermengen an **D** (§ 60 I EEG):

- „Zahlung auf fremde Schuld" des **L** für **W** – unter den zivilrechtlichen Voraussetzungen möglich (Leitfaden S. 44 f.). Setzt transparentes Vorgehen voraus.

<u>Mitteilung</u> der an **D** gelieferten Strommengen (§ 74 II EEG):

- <u>Frage 1</u>: Kann sich **W** auch zur Erfüllung dieser Pflicht der **Hilfe seines Lieferanten L** bedienen? ➔ Ja. Keine höchstpersönliche Pflicht.
- <u>Frage 2</u>: Reicht es aus, wenn **L** die umlagepflichtigen Gesamtliefermengen als Summenwert für sich und für **W** angibt (100) oder sind die EltVU-Liefermengen von **L** (90) und von **W** (10) als zwei Werte zu mitzuteilen? ➔ **Summenmeldung** dürfte vertretbar sein, sofern klar ist,
  - dass auf die *Gesamtmengen die volle EEG-Umlage* gezahlt wird (ohne Privilegien für anteilige Strommengen) und
  - dass L ggü. dem ÜNB zugleich die weitergeleiteten EltVU-Liefermengen *für **W** mit meldet*.